



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für
Wirtschaftlichkeitsprüfung und
Revision

11.11.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Remmeke
Telefon: 492-1400
Remmeke@stadt-
muenster.de

Betrifft

Bestätigung des Gesamtabchlusses der Stadt Münster zum 31.12.2021

Beratungsfolge

11.12.2024	Hauptausschuss	Vorberatung
11.12.2024	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Prüfungsberichtes des Prüfungsausschusses wird der Gesamtabchluss der Stadt Münster zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 4.639.747.597,03 € und einem Fehlbetrag von 1.128.014,70 € bestätigt (§ 116 Abs. 8 iVm. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW – GO NRW).
2. Dem Oberbürgermeister wird für den Gesamtabchluss 2021 durch die Ratsmitglieder Entlastung erteilt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Der laufende Haushalt der Stadt Münster wird durch den Gesamtabchluss 2021 nicht tangiert.

Begründung:

Nach § 116 Abs. 1 GO NRW hat die Stadt Münster zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss aufzustellen. Größenabhängige Befreiungen zur Aufstellung eines Gesamtjahresabschlusses gem. § 116a GO NRW kann die Stadt Münster nicht in Anspruch nehmen, da die Grenzen gem. § 116a Abs. 1 Nr. 1 und 2 GO NRW überschritten werden. Insofern bleibt die Stadt Münster verpflichtet, auch für das Haushaltsjahr 2022 einen Gesamtjahresabschluss aufzustellen (vgl. § 161a Abs. 1 S.1 GO NRW). § 117 GO NRW ist für das Haushaltsjahr 2022 nicht anzuwenden.

Den mit Datum vom 13.10.2023 von der Stadtkämmerin aufgestellten und vom Oberbürgermeister bestätigten Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2021 einschließlich Gesamtlagebericht hat der Rat in der Sitzung am 08.11.2023 (V/0510/2023) zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den

Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Gemäß § 116 Abs. 8 iVm. § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabchluss, dabei bedient er sich der örtlichen Rechnungsprüfung.

Nach § 102 Abs. 3 bis 5 iVm. Abs. 11 GO NRW war der Gesamtabchluss dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind und ob er unter Einbeziehung der Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage der Gemeinde vermittelt. Einzubeziehen war auch die Beurteilung, ob der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und ob dieser insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Münster vermittelt.

Das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision hat als örtliche Rechnungsprüfung mit diesen Maßgaben die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2021 durchgeführt und über die Prüfung den als Anlage 1 beigefügten Bericht erstellt. Nach dem Ergebnis der Prüfung beläuft sich der Gesamtjahresfehlbetrag 2021 auf 1.128.014,70 €. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision hat als Ergebnis seiner Prüfung daher einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Im Einzelnen wird dazu auf den Prüfungsbericht sowie ergänzend auf die bereits mit der Vorlage V/0510/2023 versandten Unterlagen zum Gesamtabchluss 2021 verwiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss muss nach § 116 Abs. 8 iVm. § 59 Abs. 3 GO NRW zu dem Ergebnis der Gesamtabchlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung nehmen. Nach eingehender Beratung des Prüfberichtes in seiner Sitzung am 10.04.2024 hat der Rechnungsprüfungsausschuss am 02.10.2024 beschlossen, dass er nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung keine Einwendungen erhebt und den von der Stadtkämmerin aufgestellten und vom Oberbürgermeister bestätigten Gesamtabchluss nebst Gesamtlagebericht billigt. Die entsprechende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses vom 02.10.2024 ist als Anlage 2 beigefügt.

Entlastung des Oberbürgermeisters

Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Oberbürgermeisters bezüglich der Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 116 Abs. 8 iVm. § 96 Abs. 1 GO NRW). Die Entlastung bringt zum Ausdruck, dass auf Grund des vorgelegten Gesamtabchlusses und der vorgenommenen Prüfung keine Einwendungen gegen die Haushaltsführung des Oberbürgermeisters erhoben werden.

gez.
Markus Lewe

Anlagen:

Anlage 1: Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Münster zum 31.12.2021

Anlage 2: Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gem. § 59 Abs.3 GO NRW